

946 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (893 der Beilagen): Bundesgesetz betreffend den Übergang von ERP-Verbindlichkeiten von drei Unternehmungen des Kohlenbergbaues und der Fernheizkraftwerk Pinkafeld Gesellschaft m. b. H. auf den Bund als Alleinschuldner

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen im Zuge einer Gesamtregelung der ERP-Schulden der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft m. b. H., der Salzach-Kohlenbergbau-Gesellschaft m. b. H., der Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerks AG sowie der Fernheizkraftwerk Pinkafeld Gesellschaft m. b. H. diese Verbindlichkeiten auf den Bund als Alleinschuldner übergehen. Den genannten Gesellschaften wurden in den letzten Jahren Kredite aus ERP-Mitteln gewährt, deren Rückzahlung wegen der finanziell ungünstigen Lage der Betriebe schon seit mehreren Jahren gestundet werden mußte und auch in weiterer Zukunft als unmöglich erscheint.

Die Schuldübernahme des Bundes bewirkt, daß diese vier Gesellschaften von ihren Verpflichtungen bezüglich der Darlehensrückzahlung und der Zinsenzahlung dem ERP-Fonds gegenüber befreit werden. Die anfallenden Sanierungsgewinne sollen zur buchmäßigen Sanierung der vier genannten Gesellschaften dienen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. November 1973 der Vorberatung unterzogen. Hiebei nahm der Ausschuß im § 2 Abs. 2 eine Druckfehlerberichtigung insofern vor, als das Wort „Gesellschaftsteuer“ richtig „Gesellschaftsteuer“ lauten soll.

Von den Abgeordneten Robak, Josef Schlager, Dr. Tull und Genossen wurde ein Abänderungsantrag gestellt.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Robak, Dr. Koren und Dr. Broesigke sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des genannten Abänderungsantrages mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Zu den wichtigsten vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen bzw. Ergänzungen wird folgendes bemerkt:

Zu Art I § 3:

Mit der Bestimmung des § 3 des Regierungsentwurfes soll sichergestellt werden, daß im Falle eines Konkurses oder einer Liquidation der im Gesetz genannten Gesellschaften die Republik Österreich an den ERP-Fonds nur so viel zu leisten hat, als der ERP-Fonds — mangels der durch das Gesetz bewirkten privativen Schuldübernahme — von der in Konkurs oder Liquidation geratenen Gesellschaft bekommen würde.

Die Fassung des § 3 in der Regierungsvorlage berücksichtigt jedoch nicht den Fall einer Auflösung einzelner Gesellschaften im Wege einer Fusion. Um auch diesen Sonderfall zu berücksichtigen, erscheint die Abänderung des § 3 erforderlich.

Zu Art. II:

Die Firma J. M. Voith AG schuldet der Österreichischen Kontrollbank AG aus einem ihr gewährten Umschuldungskredit noch einen Betrag in Höhe von 27.468.300 S, der sich aus einer bewechselten Schuld in Höhe von 22.433.149'55 S und einer unbewechselten Schuld in Höhe von 5.035.150'45 S zusammensetzt. Sie ist ihren Rückzahlungsverpflichtungen bisher nachgekommen. Nunmehr beantragt sie eine Streichung dieser Schuld und begründet sie damit, daß sie mangels einer Absicherungsmöglichkeit ihres umfangreichen Kundenengagements in Verrechnungsdollar im Jahr 1971 auf Grund der Aufwertung des österreichischen Schillings einen Verlust in der Höhe von 35 Millionen Schilling erlitt, der durch die Geschäftsergebnisse der nachfol-

genden Jahre — einschließlich 1973 — nicht verkraftet werden konnte. Es sei ihr auch nicht möglich gewesen, von der steuerlichen Investitionsförderung und den übrigen sogenannten „flankierenden Maßnahmen“, die jeweils entsprechend hohe Erträge voraussetzen, Gebrauch zu machen. Es fehlen ihr daher die zur Durchführung dringendster Investitionen erforderlichen Mittel. Dazu kommt, daß sie den Abnehmern ihrer Produktionsgüter in zunehmendem Maße langfristige Kredite einräumen muß, von der internationalen Währungsentwicklung auf das härteste betroffen ist und ihre Bilanz einen Verlust in Höhe von rund 20 Millionen Schilling aufweist. Die vom Bundesministerium für Finanzen eingeholten Gutachten bestätigen die Ausführungen der Firma.

Die Schuldübernahme durch den Bund soll bewirken, daß die Firma von ihren Verpflichtungen bezüglich der Kreditrückzahlung und der Zinsenzahlung gegenüber der Österreichischen Kontrollbank AG befreit wird. Zugleich wird auf die Ausübung des dem Bunde gegenüber der Firma zustehenden Regreßanspruches verzichtet bzw. sind der Firma alle bisherigen Ansprüche der Republik Österreich aus dem Titel der Kontrollbankschuld mit 31. Dezember 1973 nachgelassen.

Gemäß § 5 sind die Vermögensvermehrungen, die durch Vorgänge im Sinne des § 4 entstehen sollten, abgabenrechtlich wie Sanierungsgewinne zu behandeln und sollen die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Rechtsvorgänge von der Gesellschaftsteuer befreit sein.

Um die Bezahlung der im Jahre 1974 fälligen Beträge sicherzustellen, ist im Budget 1974 ein neuer Ansatz zu eröffnen und die hierfür notwendigen Mittel aus dem Ansatz 54717 zu entnehmen.

Zu Art. III:

Mit der Durchführung des Bundesgesetzes soll hinsichtlich Art. I der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, hinsichtlich Art. II der Bundesminister für Finanzen betraut werden.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 9. November 1973

Josef Schlager
Berichterstatter

Dr. Tull
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
XXX betreffend den Übergang von ERP-
Verbindlichkeiten von drei Gesellschaften des
Kohlenbergbaues und der Fernheizkraftwerk
Pinkafeld Gesellschaft m. b. H. sowie einer
Kontrollbankschuld der J. M. Voith AG auf
den Bund als Alleinschuldner**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 1. Die am 31. Dezember 1973 bestehenden Verbindlichkeiten der nachstehend genannten Gesellschaften gegenüber dem ERP-Fonds, und zwar:

- a) Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft m. b. H., im Betrage von S 53,770.260'—
 - b) Salzach-Kohlenbergbau-Gesellschaft m. b. H., im Betrage von S 68,874.884'—
 - c) Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerks AG, im Betrage von S 22,244.947'—
 - d) Fernheizkraftwerk Pinkafeld Gesellschaft m. b. H., im Betrage von S 47,000.000'—
- gehen mit 31. Dezember 1973 auf den Bund als Alleinschuldner über.

Dem Bund erwachsen aus dieser Schuldübernahme keine Ansprüche gegenüber den bisherigen Schuldnern.

§ 2. Vermögensvermehrungen, die durch die Vorgänge im Sinne des § 1 entstehen, sind abgabenrechtlich wie Sanierungsgewinne zu behandeln.

Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Rechtsvorgänge sind von der Gesellschaftsteuer befreit.

§ 3. Wird über das Vermögen einer der vor genannten Gesellschaften das Konkursverfahren eröffnet oder wird eine derselben in Liquidation versetzt, so vermindert sich die diesbezügliche Zahlungsverpflichtung des Bundes auf jene Beträge, welche bei fortbestehender Haftung der Gesellschaft aus der Konkursmasse oder aus dem Liquidationserlös auf die aushaftende Verbindlichkeit gegenüber dem ERP-Fonds zu bezahlen wären.

Artikel II

§ 4. Die am 31. Dezember 1973 bestehenden Verbindlichkeiten der Firma J. M. Voith Aktiengesellschaft gegenüber der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft im Betrage von S 27,468.300'— gehen mit 31. Dezember 1973 auf den Bund als Alleinschuldner über.

Dem Bund erwachsen aus dieser Schuldenübernahme keine Ansprüche gegenüber dem bisherigen Schuldner. Alle bisherigen derartigen Ansprüche der Republik Österreich aus dem Titel der Schuld an die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft sind dem Schuldner mit 31. Dezember 1973 nachgelassen.

§ 5. Vermögensvermehrungen, die durch die Vorgänge im Sinne des § 4 entstehen, sind abgabenrechtlich wie Sanierungsgewinne zu behandeln.

Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Rechtsvorgänge sind von der Gesellschaftsteuer befreit.

Artikel III

§ 6. Mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich Artikel I der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, hinsichtlich Art. II der Bundesminister für Finanzen betraut.